

## **V-16 Für mehr Verteilungsgerechtigkeit: Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer**

Gremium: Landesdelegiertenkonferenz  
Beschlussdatum: 04.05.2024  
Tagesordnungspunkt: TOP 10 Verschiedenes

1 Obwohl in Deutschland das private Vermögen stetig ansteigt, ist das  
2 Steueraufkommen aus der  
3 Erbschaft- und Schenkungsteuer verhältnismäßig gering. Von dem jährlich  
4 übertragenen  
5 Vermögen im Wert von etwa 250-400 Mrd. EUR betrug das Steueraufkommen bis 2020  
6 ca. 4-8 Mrd.  
7 EUR pro Jahr, im Jahr 2021 ca. 11 Mrd. EUR. Dies entspricht einer effektiven  
8 Besteuerungsquote von ca. 1-4,4 %.  
9 Gleichzeitig geht die Vermögensschere seit den 1970er Jahren immer weiter auf,  
10 sodass  
Deutschland heute mit die ungleichste Vermögensverteilung in Europa aufweist.  
Soziologen wie Thomas Piketty qualifizieren Deutschland das zweite Mal als  
„Erbengesell-  
schaft“ (das erste Mal war das vor dem Ersten Weltkrieg der Fall), in der Erbe  
aktuell 51%  
des Anteils am privaten Gesamtvermögen ausmacht (1975: 22%).

11 Ziel der grünen Erbschaft- und Schenkungsteuerreform ist, Gerechtigkeitslücken im  
12 vorhandenen System zu schließen. Hierbei soll insbesondere die Besteuerung großer  
13 Vermögen  
14 im Fokus liegen, sodass die Erbschaft- und Schenkungsteuer zukünftig in  
relevantem Maße zur  
Staatsfinanzierung beiträgt.

15 Wir fordern eine ernst zu nehmende Erbschaftsteuerreform anzustoßen. Die vielen  
16 Ausnahmen  
17 und teilweise zur kompletten Steuerbefreiung führenden Verschonungsregelungen  
18 sollten  
19 abgeschafft werden (mit Ausnahme des Schutzes von Familienheimen und der weiteren  
20 in § 13  
21 ErbSt genannten Fälle, wie z.B. Zuwendungen für die Ausbildung). Die Besteuerung  
22 darf real  
23 nicht wie heute regressiv sein. Das heißt wer mehr erbt, sollte prozentual nicht

24 weniger  
25 zahlen, als der- oder diejenige, der/die weniger erbt. Wir prüfen derzeit  
26 beispielsweise den  
27 Vorschlag eines einheitlichen Steuersatzes von 25% oberhalb des Freibetrags.  
28 Hierdurch käme  
29 es zu einer indirekten Progression, d.h. je weniger eine Erbin/ein Erbe den  
30 Freibetrag  
überschreitet, desto weniger Steuern fallen auch an. Wer weniger erbt, soll – wie  
heute  
schon durch Freibeträge häufig der Fall – keine Erbschaftssteuer zahlen müssen.  
Hier prüfen  
wir die Ersetzung der vielen unterschiedlichen Freibeträge durch einen  
einheitlichen  
erwerberbezogenen Lebensfreibetrag von mind. 1 Mio. EUR. Die Herausforderungen  
bei der  
Vererbung von Betriebsvermögen sind uns sehr bewusst. Wir wollen Unternehmen und  
Arbeitsplätze nicht durch kurzfristige Liquiditätsengpässe wegen zu leistender  
Erbschaftssteuerzahlungen gefährden. Daher schlagen wir großzügige  
Stundungsregelungen von  
z.B. 15 Jahren vor.

31 Unser Fokus ist die Besteuerung großer Erbschaften:

- 32 • Wir ermöglichen jeder Person, im Laufe des Lebens einen erwerberbezogenen  
33 Lebensfreibetrag von mind. 1 Mio. EUR steuerfrei zu erben oder geschenkt zu  
34 bekommen,  
egal in welcher Form (Immobilien, Geld, Unternehmensanteile etc.).
- 35 • Die Erbschaftsteuer soll so nur die größten Erbschaften treffen. Wir gehen  
36 von maximal  
37 3% der Bürger\*innen aus, ausschließlich Millionenerb\*innen, die nach der  
Reform  
betroffen werden.
- 38 • Jede Person kann den gleichen Betrag steuerfrei erben oder geschenkt  
39 bekommen,  
40 unabhängig von Verwandtschaftsverhältnissen und Zeitpunkt des Erbes oder  
der  
Schenkung.
- 41 • Das Erbe des Familienheims, Zahlungen für Unterhalt und Ausbildung etc.  
42 bleiben  
steuerfrei (s. § 13 ErbStG).

43 Wir schützen Arbeitsplätze und Unternehmen:

44 • Wir sichern den Fortbestand von Unternehmen, indem wir die Stundung der  
45 Steuer für  
46 illiquide Vermögensgegenstände (Betriebsvermögen und Immobilien) z.B. über  
47 15 Jahre  
ermöglichen. So können jährlich niedrige Beträge gezahlt werden, die im  
Regel- fall  
aus Unternehmensgewinnen gedeckt werden.

48 • Arbeitsplätze werden nicht gefährdet.

49 Einnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer kommen dem jeweiligen Bundesland  
50 direkt  
51 zugute.

52  
53 Die LDK Berlin möchte, dass ein substanzieller Reformvorschlag zur  
54 Erbschaftsteuerreform in  
das Bundestagswahlprogramm 2025 aufgenommen wird, der auf dem Reformvorschlag der  
BAG  
Wirtschaft & Finanzen basiert..